

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. Mai 1954

145/A.B.

zu 172/J

Anfragebeantwortung

Eine Anfrage der Abg. Dr. Pittermann und Genossen, betreffend die Novellierung des Finanzstrafrechtes, hat Bundesminister für Finanzen Dr. Kmidt mit folgenden Ausführungen beantwortet:

Die Aufhebung des Straffinanzamtes Graz durch den Verfassungsgerichtshof erfordert die Erlassung eines Organisationsgesetzes für die Finanzverwaltung, welches auch die Organisation der Finanzstrafätigkeit neu ordnen soll.

Die Meinung der Antragsteller, dass die geltenden Bestimmungen des Abgabenstrafrechtes in vielen Punkten überholt erscheinen und dem Steuerhinterzieher einen Vorteil gegenüber jenen Steuerpflichtigen geben, die ihre Steuern pünktlich und gewissenhaft bezahlen, trifft nicht zu. Die geltenden Strafbestimmungen der Abgabenordnung sind sehr weitgehend und bieten die Möglichkeit zu empfindlicher Bestrafung. Gerade als ein Hauptgrund für eine Reform des Finanzstrafrechtes wurde das Verlangen vorgebracht, die allzu strengen Bestimmungen des derzeit geltenden Rechtes zu beseitigen oder zu mildern, z.B. bei der Einziehung und Wertersatzstrafe.

Dem Hinweis, dass die Wertgrenzen der Geldstrafen nicht erhöht wurden, muss entgegengehalten werden, dass für Abgabenhinterziehung, Bannbruch und Hehlerei, also für die schwersten Delikte, die Höhe der Geldstrafen unbegrenzt ist. Strafhöchstsätze bestehen nur für Abgabengefährdung (100.000 S) und Ordnungswidrigkeit (10.000 S); diese Wertgrenzen sind zwar unverändert geblieben, weshalb eine Erhöhung in Erwägung gezogen werden könnte, doch ist eine solche Erhöhung, wie die Praxis lehrt, strafpolitisch nicht unbedingt erforderlich. Im übrigen könnte diese Erhöhung nicht durch Novellierung des geltenden Gesetzes bewirkt werden, weil es sich um die Änderung eines deutschen Gesetzes handeln würde, der die Besatzungsmächte bekanntlich die Zustimmung versagen.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. Mai 1954

Die Einschaltung der Gerichte ist bereits im derzeit geltenden Recht vorgesehen, und zwar fallweise über Antrag des Beschuldigten oder zwingend bei erhöhter Strafbarkeit (insbesondere bei Freiheitsstrafen). Darüber hinaus die Strafgerichte zwingend einzuschalten, wäre nach den Erfahrungen, die bereits mit der fallweisen Befassung der Gerichte gemacht wurden, nicht zweckmäßig. Es hat sich herausgestellt, dass die durch die allgemeine Straftätigkeit sehr stark belasteten Strafgerichte nicht in der Lage sind, sich mit der umfangreichen und komplizierten Materie des Abgabenrechtes vertraut zu machen. Diese Tatsache hat mitunter zu recht unbefriedigenden Entscheidungen geführt.

Die in der Anfrage verlangte Weisungsgebundenheit der Vorstände der Straffinanzämter – die in der Anfrage als "Vorsitzende" bezeichnet werden – ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich. Nach der Verfassung ist die Weisungsgebundenheit nur für Richter oder unter richterlichem Vorsitz stehende Senate vorgesehen, nicht aber für Verwaltungsbeamte. Der Entwurf sieht/vor, dass die Vorsitzenden der Strafseate Richter sind. Mitglieder der Strafseate sollen Laien und Finanzbeamte sein.

Die Vorlage des Entwurfs für ein neues Finanzstrafgesetz an den Nationalrat erwarte ich im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht als zweckmäßig. Nach meiner Ansicht sollten zunächst die materiellen Abgabengesetze deutscher Herkunft durch österreichische Vorschriften ersetzt werden. Das Finanzstrafgesetz sollte den Schlussstein zu dieser allgemeinen Reform der Abgabengesetze bilden. Aus all diesen Gründen halte ich die Neuordnung des Finanzstrafrechtes keineswegs für vordringlich. Die geltenden Bestimmungen haben sich eingelebt und führen in der Praxis zu keinen Schwierigkeiten, sie stellen auch die Belange der Bundesfinanzverwaltung ausreichend sicher.

-.-.-.-